



VERBAND ANGESTELLTER APOTHEKER ÖSTERREICHS
B e r u f l i c h e I n t e r e s s e n v e r t r e t u n g

1091 Wien, Spitalgasse 31 / 3, Postfach 85

Tel. 01 / 404 14 – 400, 01 / 402 03 69, Fax: 01 / 404 14-414, e-mail:info@vaaoe.at

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 27. September 2007
ZI.302ema/sb
III-StellN.2007-Tabakgesetznovelle
Dr. Moczarski, DW 411

eMail: claudia.rafling@bmgfj.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-
Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse
und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Angestellter Apotheker Österreichs, als kollektivvertragsfähige
Interessenvertretung im Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Möglichkeit, zum
vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können.

Wir sprechen uns dezidiert gegen die im vorliegenden Entwurf unserer Ansicht nach zu
liberal gefaßte Regelung aus:

Es geht nicht an, die Arbeitnehmer im Gastgewerbe und deren Gesundheitsschutz von
einer Entscheidung des Dienstgebers, seinen Betrieb als Raucher- oder Nichtraucher-
Betrieb zu führen, abhängig zu machen. Wir halten auch die prozentuelle Gewichtung 50%
Nichtraucher 50% Raucher für ein falsches politisches Signal.

Am Beispiel Italien ist klar nachweisbar, dass das uneingeschränkte Rauchverbot in
Gaststätten weder zu wirtschaftlichen Problemen in der Gastronomie führt, noch von der
betroffenen Bevölkerung abgelehnt oder unterlaufen wird. Es ist hier vielmehr in
vorbildlicher Weise zu beobachten, dass die mutige politische Entscheidung tatsächlich ein
Umdenken in der Bevölkerung in die Wege leitet, womit eine der wichtigsten Aufgaben
politischer Entscheidungen erfüllt wird.

In Anbetracht der gesundheitspolitischen Probleme und sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Belastungen, die der Tabakkonsum - mittlerweile unbestritten - zur Folge hat, ist es nicht denkbar, dass die Politik auf die gegebenen Gewohnheiten in einer Weise Rücksicht nimmt, durch die ein Gestaltungs- und Veränderungswille, der in diesem Zusammenhang jedenfalls geboten ist, gar nicht mehr zum Ausdruck kommt.

Weder die räumliche Trennung, noch die Entscheidung für Raucher- oder Nichtraucher-Betrieb, noch die schwer zu beurteilende Verpflichtung zur Installierung einer Belüftungsanlage sind hier sachgerecht und als zielführend zu beurteilen.

Als dem Gesundheitssektor angehörend betonen wir daher nachdrücklich die Forderung nach einem **uneingeschränktem Rauchverbot** im öffentlichen Bereich, namentlich in Gaststätten, wobei auch eine ausreichende Kontrolle zur Sicherstellung der Einhaltung gewährleistet sein muss. Jede andere Regelung ist gesundheitspolitisch inkonsequent, führt letztlich erst recht zu Wettbewerbsnachteilen durch die in unterschiedlichem Ausmaß erforderlichen baulichen Maßnahmen und zu Unklarheiten für die betroffene Bevölkerung, die zu Lasten der Einhaltung der Bestimmungen gehen muss und den dringend zu verfolgenden gesundheitspolitischen Zweck vereitelt.

Mit freundlichen Grüßen


Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer
Präsident


Mag.iur. Norbert Valecka
gf. Direktor